

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.07.2009

3.10.00 Nr. 2

Richtlinie zur Bestellung von an ausländischen Universitäten tätigen Professorinnen und Professoren als „Liebig-Professorin/ Liebig-Professor“

Richtlinien des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität (JLU) zur Bestellung von an ausländischen Universitäten tätigen Professorinnen und Professoren als "Liebig-Professorin/Liebig-Professor" vom 18.05.2009

	Beschluss
Richtlinien	Präsidium 18.05.2009 Präsidium 03.02.2015

1.

Zur Ehrung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und in dem Bestreben, diese längerfristig an die JLU zu binden, können an ausländischen Universitäten tätige Professorinnen und Professoren durch das Präsidium als "Liebig-Professorin/Liebig-Professor" (engl. "Liebig Professor") bestellt werden.

2.

Die Bestellung folgt entsprechend der Vorgaben für Gastprofessorinnen und -professoren in § 86 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) auf Vorschlag einer Dekanin oder eines Dekans oder der Geschäftsführung einer wissenschaftlichen Einrichtung.

3.

Als Liebig-Professorin/Liebig-Professor können nur Personen vorgeschlagen werden, die schon eine reguläre Professur außerhalb der JLU inne haben oder inne hatten, auf ihrem Fachgebiet herausragende Leistungen erbracht haben und erwarten lassen, dass sie die Verbundenheit mit der JLU durch hervorragende wissenschaftliche Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen. Die Voraussetzungen sind in dem Vorschlag zu dokumentieren.

4.

Die Bestellung erfolgt für höchstens zwei Jahre und kann auf Antrag der Vorschlagsberechtigten verlängert werden. Während der Dauer der Bestellung ist die Professorin bzw. der Professor berechtigt, die Bezeichnung "Liebig-Professorin/Liebig-Professor" (engl. "Liebig Professor") zu führen.

Richtlinie zur Bestellung von an ausländischen Universitäten tätigen Professoren als „Liebig-Professorin / Liebig- Professor“	06.07.2009	3.10.00 Nr. 2	S 2
---	------------	---------------	-----

5.

Für den Zeitraum der Bestellung ist in einer Vereinbarung die geplante Form der Zusammenarbeit festzulegen.
In einem Verlängerungsantrag ist darzulegen, ob und in welcher Form sich die Zusammenarbeit realisiert hat.

Prof. Dr. J. Mukherjee
Präsident